

## Weisung für Personalanlässe

### Grundlage:

- RRB 2007/924 29.5.2007: Massnahmen zur MAZ-Umfrage – Beitrag für Personalanlässe

### Ausgangslage:

Seit dem Jahr 2007 stehen – als Massnahme der Mitarbeitendenzufriedenheitsumfrage – allen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, den Gerichten, den kantonalen Schulen und den kantonalen Anstalten pro Jahr 75 Franken je Mitarbeitende für die Durchführung von Personalanlässen zur Verfügung. Für die Teilnahme an Personalanlässen, welche ganz oder teilweise während der Arbeitszeit durchgeführt werden, kann die erforderliche Zeit, jedoch maximal pro Jahr ein halber Tag zulasten der Arbeitszeit bezogen werden. Bei den Lehrkräften der kantonalen Schulen sind die Personalanlässe in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

Die Finanzkontrolle wünscht eine generelle Regelung und Weisung durch das Personalamt, damit in allen Dienststellen der vorliegende Regierungsratsbeschluss gleich interpretiert wird.

### Erwägungen:

Die Rahmenbedingungen scheinen auf den ersten Blick klar zu sein: pro MA = 75 Fr. / pro MA = ½ Tag

Im vorliegenden RRB ist keine Aussage über die Pensensituation zu finden. Daher lässt sich dieser so interpretieren, dass für alle MA unabhängig vom Pensum grundsätzlich 75 Franken und ½ Arbeitstag benutzt werden dürfen. Im Weiteren gibt es etliche MA, die mehrere Anstellungen mit mehreren Arbeitsverträgen bei verschiedenen Dienststellen haben. Die Beiträge für Personalanlässe sollen eine gelebte Unternehmenskultur fördern und sich positiv auf Arbeitsumfeld und Umgang unter den MA auswirken. Daher scheint es sinnvoll, dass MA mit mehreren Anstellungen beim Kanton Solothurn bei allen Teams grundsätzlich an einem Personalanlass teilnehmen dürfen.

Die Interpretation, ob die 75 Franken für alle MA einer Dienststelle, also auch für diejenigen, die nicht teilnehmen (z.B. infolge Ferienabwesenheit, Krankheit, etc.), benutzt werden können, benötigt eine genauere Aussage und Interpretation. Bei der Planung eines Personalanlasses geht die Organisation in den meisten Fällen davon aus, dass eine gewisse Anzahl MA teilnehmen wird und lässt auf dieser Grundlage allenfalls eine Offerte erstellen. Daher scheint es sinnvoll, dass die 75 Franken für die geplanten Teilnahmen geltend gemacht werden dürfen. Für MA, die aufgrund der Planung nicht teilnehmen werden (z.B. infolge Ferienabwesenheit), dürfen die 75 Franken nicht bezogen werden. Die Definition „halber Arbeitstag“ muss ebenfalls erläutert werden. Es ist davon auszugehen, dass damit ein halber Arbeitstag eines 100%-Pensums gemeint war. Alle MA, unabhängig ihres Pensum, sollen für den Personalanlass eine entsprechende Gutschrift erhalten. Für Betriebe, die die Arbeitszeit zwischen Weihnachten und Neujahr vorholen, sind dies demnach 4 Std 16 Minuten.

### Beschluss:

- Die 75 Franken und der halbe Arbeitstag gelten pensunenabhängig
- Es dürfen für MA, mit mehreren Anstellungen bei verschiedenen Dienststellen, Betrag wie Arbeitszeit mehrfach ausgegeben werden, d.h. 1 x pro Anstellung
- Für MA, deren Teilnahme geplant war und die nicht teilnehmen können (z.B. Krankheit, usw.), darf die Dienststelle - sofern Kosten erwachsen - die 75 Franken ausgeben
- Die Finanzkontrolle prüft mittels Stichproben bei den geplanten Finanzaufsichtsrevisionen

**Stand: April 2014**

**Diese Weisung gilt ab 1.5.2014**

**Zustimmung KOKO an der Sitzung vom 2.4.2014**